



Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Rickling
über die Erhebung von
Benutzungsgebühren im
Rahmen der Offenen
Ganztagsschule der
Grundschule Rickling für
Jahrgangsstufen, die unter den
neuen Rechtsanspruch auf
Ganztagsbetreuung, nach dem
Ganztagsförderungsgesetz –
GaFöG, ab dem Schuljahr
2026/2027, fallen**



Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Inhalt

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1
Leitung der Offenen Ganztagschule	1
Teilnahme und Aufnahme	1
Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen.....	2
Gebühren	2
Höhe der Benutzungsgebühren	2
Ganztagsangebot in den Ferien	2
Abmeldung und Kündigung.....	3
Verantwortung.....	3
Datenverarbeitung.....	4
Inkrafttreten.....	4



**Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister**

**Satzung der Gemeinde Rickling
über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der
Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling für Jahrgangsstufen, die unter den
neuen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz –
GaFöG, ab dem Schuljahr 2026/2027, fallen.**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rickling vom 18.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Die Gemeinde Rickling als Träger der Grundschule Rickling ist auch Träger der Offenen Ganztagschule.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rickling eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

1. Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt der Gemeinde Rickling oder dessen bestimmten Vertreterinnen und Vertretern. Die Leitung ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft an.

§ 3

Teilnahme und Aufnahme

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs eine Kündigung erfolgt. Entscheidend ist der Eingang der Kündigung beim Träger und nicht die Aufgabe.
3. Die Abwesenheit / Krankheit eines Kindes ist dem Träger des Offenen Ganztags bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages anzuzeigen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.



Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

5. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.

§ 4

Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen

1. Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht
 - a. von 7.00 – 8.30 Uhr
 - b. von 12.15 – 15.00 UhrBildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an.
2. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gemacht.
3. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien grundsätzlich eine Ferienbetreuung von montags bis freitags von 7.00 – 15.00 Uhr an. Eine Ausnahme hiervon bilden bis zu maximal 20 Schließtage jährlich innerhalb der Ferienzeiten. Die Schließtage erfolgen analog der Schließzeiten der Kindertagesstätte Rickling.
4. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.15 – 13.30 Uhr angeboten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig. Eine Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende des laufenden Monats erfolgen. Gleiches gilt für Anmeldungen.

§ 5

Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben, sofern keine Regelbetreuung gebucht wurde, sondern lediglich eine Betreuung innerhalb der Ferien in Anspruch genommen wird
3. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben
4. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
5. Für Ermäßigungsanträge des Teilnehmerbetrags sowie der Geschwisterermäßigung finden die Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Segeberg Anwendung. Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling wird eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von 135,00€ monatlich.
2. Die Benutzungsgebühr nach §6 Nr. 1 wird monatlich zum 15. eines jeden Monats eingezogen



Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

3. Bei einer Anmeldung zur Mittagsverpflegung werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.
4. Die Gebühr nach §6 Nr.3 wird zum 15. eines jeden Monats eingezogen
5. Für die Teilnahme am Angebot der Ferienbetreuung 40,00 EUR je Woche
Die Gebühr fällt nur an, sofern keine Regelbetreuung gebucht wurde und somit ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.
6. Die Gebühr gem. §6 Nr.5 wird auf maximal 135,00€ EUR je Monat begrenzt. Ein Monat beginnt immer am 01. eines jeden Monats und endet mit dem Ablauf des Monatsletzten eines jeden Monats
7. Die Benutzungsgebühren und/oder die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind an den Träger zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschrift auf Grundlage des abgegebenen Lastschriftmandates.
8. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagsschule nicht besucht.
9. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule bedarf der Schriftform und ist an den Träger zu richten.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs. Entscheidend ist der Eingang der Kündigung beim Träger und nicht die Aufgabe.
3. Die Kündigungsfrist der Mittagsverpflegung beträgt eine Woche zum Ende des laufenden Monats
4. Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
5. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zu Stande.
6. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

§ 9

Verantwortung

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und des Trägers oder dessen bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter sowie der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers oder dessen bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter durchgeführt.
2. Die Offene Ganztagsschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.



Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Rickling, den 30.06.2026

(L.S.)

M. Jantzen

Keno Jantzen Mike Peters

Gr. -Bürgermeister -